

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 14. November 2023/Sthu

Nr. 100'761

Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag/Beschluss der Gemeinde Maschwanden vom 18. September 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde Maschwanden der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Maschwanden, Zone "Ober- und Unterdorf" (Zone B).
Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:
- Ausserdorfstrasse
 - Bühlstrasse
 - Bungartstrasse
 - Dörflistrasse
 - Dorfstrasse (Liegenschaft Nr. 24 bis Liegenschaft Nr. 79)
 - Grischheistrasse (Liegenschaft Nr. 2 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)
 - Hatwilerstrasse (zwischen Liegenschaft Nr. 5/3 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)
 - Langmattstrasse (Liegenschaft Nr. 2 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)
 - Rainstrasse (zwischen Liegenschaft Nr. 5/3 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)

- Rotenbergstrasse (Liegenschaft Ausserdorfstrasse Nr. 62 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)
 - Unterdorfstrasse
 - Zugerstrasse (Liegenschaft Nr. 5 bis Einmündung Ausserdorfstrasse)
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag bzw. früher eingereichten Unterlagen, den Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde Maschwanden sowie dem Massnahmenplan vom 19. September 2023.
Ausführung: Normalformat R2 stark retroreflektierend.
- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen "ZONE 30" anzubringen: Auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone "Ober- und Unterdorf".
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen durch die Kommunalbehörde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde zeitgleich im amtlichen Publikationsorgan der Kommunalbehörde und dem Amtsblatt des Kantons Zürich zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Der Massnahmenplan ist während der Dauer der Rechtsmittelfrist dieser Verfügung öffentlich aufzulegen.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:

- Gemeinde Maschwanden, Gemeinderat
- Tiefbauamt Kanton Zürich, Projektieren und Realisieren

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Katharina Kohler